

VERORDNUNG (EG) Nr. 2747/94 DER KOMMISSION

vom 10. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich Obst und Gemüse im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen MeeresDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates
vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren
Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Obst und Gemüse, auf das die genannte Regelung
Anwendung findet, ist genannt in der Verordnung (EG)
Nr. 3254/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 825/94⁽⁴⁾, mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des
Rates zu den Sondermaßnahmen hinsichtlich der beson-
deren Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugun-
sten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.Das betreffende Obst- und Gemüseverzeichnis sollte jetzt
um genießbaren Pfeffer des KN-Codes ex 0709 60 99
ergänzt werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr.
3254/93 wird unter der Fußnote „(*)“ nach dem KN-Code
0709 60 99 „ohne genießbaren Pfeffer“ eingefügt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 7.